Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23. Weimar. 8. Oktober 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[91] I. Am 1. Dezember 1871 findet auf Anordnung des Bundesrathes im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, welche sowohl für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs, wie für die Staatsverwaltung des Großherzogthums, von der größten Wichtigkeit ist.

Dieselbe wird von der zuletzt im Jahre 1867 vorgenommenen, hinsichtlich der dabei anzuwendenden Formulare, deren Aenderungen mehr äußere als innere sind, nicht wesentlich abweichen.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, und sämmtlichen, zur Leitung und Ausführung jener Erhebungen im Großherzogthume berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, dringend zur Pflicht macht, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesrathes und bezüglich des unterzeichneten Staats-Ministeriums beruhende Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben.

§. 1.

Um durch die Volkszählung ein möglichst treues Bild des normalen Standes der ortsanwesenden Bevölkerung zu erhalten, haben am Volkszählungstage, dem 1. Dezember d. J., öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppen-